

10. Okt. 1973

Unterzeichnung der neuen schweizerisch-dänischen Doppelbesteuerungs-
abkommen

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 13. September 1973
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 26. September 1973
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 26. September 1973
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

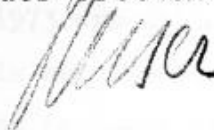
b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departements, Herr Bundesrat Pierre Graber, wird ermächtigt und beauftragt, die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftssteuern zu unterzeichnen.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung der Abkommen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- FZD 19 (GS 9, StV 10) zum Vollzug
- EPD 8 zum Vollzug
- EVD 3 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- Fin. Del. 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 13. September 1973

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung der neuen schweizerisch-dänischen Doppelbesteuerungs-
abkommen

I.

1. Vorgeschichte

Am 25. Oktober 1972 nahm der Bundesrat vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes über die von Dänemark gewünschte Revision des schweizerisch-dänischen Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Kenntnis und ermächtigte das Finanz- und Zolldepartement, Verhandlungen mit Dänemark aufzunehmen (Beilage 1). Die erste Verhandlungsrunde fand vom 20.-24. November 1972 in Bern statt und führte zu einem gemeinsamen Entwurf, der noch einige offene Punkte und Vorbehalte aufwies. Die beiden Delegationen kamen überein, auch das Erbschaftsteuerabkommen zu modernisieren; die Schweiz erstellte einen Entwurf. Kantone und Wirtschaftsverbände haben sich im Vernehmlassungsverfahren zu beiden Entwürfen grundsätzlich positiv ausgesprochen.

Mit einem weiteren Beschluss vom 9. Mai 1973 ermächtigte der Bundesrat das Finanz- und Zolldepartement, auf der Basis der Abkommensentwürfe die Verhandlungen mit Dänemark weiterzuführen und im Sinne des Berichtes ausgehandelte Abkommen zu paraphieren (Beilage 2). Die zweite Verhandlungsrunde fand

- 2 -

in der Folge vom 14.-17. Mai 1973 in Kopenhagen statt. Die noch offenen Punkte konnten im Sinne der Instruktionen geregelt und die bestehenden Vorbehalte beseitigt werden. Beide Abkommensentwürfe wurden paraphiert und je ein Verhandlungs- und Paraphierungsprotokoll unterzeichnet (Beilagen 3 - 5). Die paraphierten Vertragsentwürfe werden die beiden geltenden Abkommen vom 14. Januar 1957 ersetzen. Die Delegationen haben im Paraphierungsprotokoll auch die Erklärung abgegeben, dass der Notenwechsel vom 6. September 1962 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der beiden Abkommen auf die Färöer-Inseln nach Inkrafttreten der neuen Abkommen durch einen neuen Notenwechsel ersetzt werden soll.

2. Erläuterungen zu den Abkommensentwürfen

A. Einkommen- und Vermögensteuern

Der Entwurf basiert auf dem OECD-Musterabkommen von 1963. Im folgenden werden daher lediglich Abweichungen vom OECD-Musterabkommen und einige Besonderheiten kommentiert.

Artikel 4

Der Begriff "ansässige Person" umfasst ausdrücklich auch Personengesellschaften; Quellensteuern eines Vertragstaates können daher weiterhin von einer Personengesellschaft des andern Vertragstaates zurückverlangt werden.

Artikel 5

Bauausführungen oder Montagen gelten erst nach einer Dauer von 24 Monaten als Betriebstätten (Abs. 2 Bst. g).

Eine Kumulation von Tätigkeiten gemäss Absatz 3 Buchstaben (a) bis (e) begründet keine Betriebstätte.

Artikel 7

Wie nach dem Abkommen von 1957 werden Gewinne von Versicherungsunternehmen nach Massgabe der Bruttoprämieeinnahmen aufgeteilt (Abs. 5).

- 3 -

Absatz 9 enthält den ebenfalls im bisherigen Abkommen verankerten Grundsatz, dass Beteiligungen an einer Personengesellschaft in dem Staat besteuert werden können, in dem die Gesellschaft eine Betriebstätte unterhält.

Artikel 10, 11 und 12

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren können nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Bei der Befreiung der Dividenden und Zinsen im Quellenstaat handelt es sich um ein erhebliches Entgogenkommen Dänemarks. Gegen die Aufrechterhaltung der ausschliesslichen Wohnsitzbesteuerung dieser Einkünfte hat Dänemark vor allem politische Bedenken vorgebracht, da die Auswanderung wohlhabender Steuerpflichtiger aus Dänemark die Oeffentlichkeit beunruhigt hat. Die Schweiz hat diesen Bedenken durch den auf vier Jahre begrenzten Ausschluss der Pauschalierten von den Abkommensvorteilen (Art. 23 Abs. 3) und durch die Aufnahme einer Informationsklausel (Art. 27) Rechnung getragen.

Artikel 16

Anders als im bisherigen Abkommen sind Aufsichts- und Verwaltungsratsentschädigungen, in Uebereinstimmung mit dem OECD-Musterabkommen, im Quellenstaat steuerbar.

Artikel 17

Die Besteuerung von Künstlern, Sportlern oder Artisten in dem Staat, in dem diese ihre Tätigkeit ausüben, bezieht sich auch auf Einkünfte, die Künstlergesellschaften aus der Ueberlassung solcher Personen zufließen.

Artikel 23

Dänemark vermeidet, wie die Schweiz, die Doppelbesteuerung durch Steuerbefreiung, wendet jedoch aufgrund interner Rechtsvorschriften eine andere Befreiungsart an. Einkünfte und Vermögensteile, die dem Besteuerungsrecht der Schweiz zugeordnet sind, werden zunächst in die Steuerberechnung miteinbezogen; Dänemark reduziert jedoch seine Steuer anteilmässig.

Absatz 3 ist auf dänischen Antrag aufgenommen worden. Diese Bestimmung richtet sich gegen krasse Fälle der Steuervermeidung bei Wegzögern und steht im Einklang mit einer dänischen Rechtsvorschrift, wonach Personen, die während der letzten vier Jahren in Dänemark ansässig gewesen sind, bei Wegzug noch während vier Jahren in Dänemark voll steuerpflichtig bleiben, sofern der Nachweis der Steuerpflicht in einem anderen Land nicht erbracht wird. Das konkurrierende dänische Besteuerungsrecht trifft jedoch nur Personen, die in der Schweiz im Genuss der Pauschalbesteuerung stehen, wobei die schweizerische Steuer auf die in Dänemark erhobene Steuer angerechnet wird, und gilt lediglich während den vier dem Wegzug folgenden Jahren; schweizerische Staatsangehörige sind von dieser Sonderregelung in jedem Fall ausgenommen.

Artikel 26

Diese Bestimmung entspricht Artikel 28 des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 11. August 1971 und stellt vor allem sicher, dass der Grundsatz der Wohnsitzbesteuerung für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren der Erhebung von Quellensteuern nicht im Wege steht.

Artikel 27

Dänemark hielt an der Aufnahme einer Informationsklausel analog Artikel 27 des schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom 11. August 1971 fest. Die Schweiz konnte sich diesem Begehren mit Rücksicht auf die günstige Regelung bei der Besteuerung der Dividenden und Zinsen (Art. 10 und 11) und auf das dänische Entgegenkommen bei der Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen an die schweizerische AHV/IV und Fürsorgeeinrichtungen (Art. 28) nicht verschliessen.

Der Austausch ist (wie unter den Abkommen der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Grossbritannien) auf diejenigen Informationen beschränkt, die für die richtige Durchführung des Abkommens nötig sind. Die damit eingegangene Verpflichtung geht nicht über das hinaus, was die Schweiz auch ohne derartige Klausel an Auskünften für eine ordnungsgemässe Durchführung des Abkommens geben würde. Artikel 27 verpflichtet die Schweiz nicht zu einer weitergehenden Amtshilfe. Auch das Bankgeheimnis ist ausdrücklich gewahrt.

Artikel 28

Die Absätze 1 und 2 übernehmen die im bisherigen Abkommen enthaltenen Bestimmungen über den Wohnsitz von unverteiltern Nachlässen und über die Besteuerung solcher Nachlässe.

Nach dänischem Recht sind Beiträge an ausländische Versicherungskassen nicht vom steuerbaren Einkommen abziehbar, da Dänemark keine Kontrolle über die Auszahlung von Versicherungsleistungen solcher Kassen an in Dänemark wohnhafte Personen hat. Dänemark hat auf diesem Gebiet der Schweiz beachtliche Erleichterungen eingeräumt. Absatz 3 sichert schweizerischen Staatsangehörigen, die in Dänemark ansässig sind, die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die freiwillige schweizerische AHV/IV zu, während Absatz 4 Beiträge an Personalfürsorgeeinrichtungen des anderen Staates von Personen, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzstaates sind, wie Beiträge an solche Institute im Wohnsitzstaat zum Abzuge zulässt. Voraussetzung für den letzten Fall ist lediglich, dass die Person der Kasse schon vor der Wohnsitznahme angehört hat. Damit konnte einem Anliegen der in Dänemark ansässigen Schweizer weitgehend Rechnung getragen werden.

Artikel 30

Das Abkommen kann durch einen neuen Notenaustausch wiederum auf die Färöer-Inseln und später allenfalls auch auf Grönland ausgedehnt werden.

Artikel 31

Das neue Abkommen soll mit dem Austausch der Noten, die den Abschluss des in jedem der beiden Staaten für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahrens bestätigen, in Kraft treten. Es ist anwendbar auf die nach dem 31. Dezember 1974 erhobenen Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie auf Quellensteuern, die auf ab 1974 fällig werdenden Dividenden und Zinsen erhoben werden. Die frühere Anwendung auf Quellensteuern rechtfertigt sich, weil die Regelung für den Steuerpflichtigen unter dem neuen Abkommen günstiger ist als im bisherigen Vertrag.

B. Nachlass- und Erbschaftsteuern

Der vorliegende Entwurf ist das erste von der Schweiz abgeschlossene Abkommen auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern, dem das OECD-Musterabkommen von 1966 zugrundeliegt. Aus dem OECD-Musterabkommen wurden die Bestimmungen über das Vermögen einer Betriebstätte, da die Schweiz von diesem Besteuerungsrecht keinen Gebrauch machen könnte, sowie diejenigen über Schiffe und Luftfahrzeuge und über den Austausch von Informationen weggelassen. Das geltende Abkommen vom 14. Januar 1957 ist somit ohne grundsätzliche materielle Änderungen im Entwurf für das neue Abkommen übernommen worden. Die Kommentierung kann sich daher auf die folgenden Abweichungen vom OECD-Musterabkommen und Besonderheiten beschränken.

Artikel 1

Unter Vorbehalt des Verständigungsverfahrens findet auch das neue Abkommen keine Anwendung auf dänische Fideikommisse sowie dänische Lehens- und Stammhäuser (Abs. 2).

Artikel 7

Nachlassschulden werden wie im bisherigen Abkommen im Verhältnis der in jedem Staat der Steuer unterliegenden Teile der rohen Nachlassaktiven zum gesamten vom Erblasser hinterlassenen Rohvermögen in Abzug gebracht.

Artikel 12

Auch dieses Abkommen kann durch einen neuen Notenaustausch auf die Färöer-Inseln und später allenfalls auch auf Grönland ausgedehnt werden.

Artikel 13

Das Abkommen tritt in beiden Staaten am Tag des Austauschs der Noten in Kraft, die den Abschluss des in den beiden Staaten für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmässigen Verfahrens bestätigen, und findet auf Nachlässe von Personen Anwendung, die an oder nach diesem Tag sterben.

3. Schlussbemerkungen

Nach dem vorliegenden Entwurf für ein neues Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen kann der bestehende Vertrag mit Dänemark dank der Aufrechterhaltung des Prinzips der Wohnsitzbesteuerung unter vorteilhaften Bedingungen modernisiert werden. Die schweizerischerseits eingeräumten Konzessionen (Ausschluss der Pauschalierten, Informationsklausel) werden durch die für die schweizerische Wirtschaft und für die schweizerischen Fisci wesentliche Besteuerung der Dividenden und Zinsen im Wohnsitzstaat ausreichend ausgewogen. Auch die den in Dänemark ansässigen Schweizern zugestandenen Erleichterungen bei der Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien stellen ein ausserordentliches dänisches Entgegenkommen dar. Die Modernisierung des Erbschaftsteuerabkommens ist besonders im Interesse der Vereinheitlichung dieser Abkommen ein begrüssenswerter Schritt. Die konsultierten Bundesstellen wie auch die Kantone und Wirtschaftsverbände stimmten den beiden Entwürfen im Vernehmlassungsverfahren gesamthaft zu.

II.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Vorsteher des Politischen Departementes, Herr Bundesrat Pierre Graber, wird ermächtigt und beauftragt, die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftsteuern zu unterzeichnen.

- 8 -

3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung der Abkommen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

Protokollauszug an:

- EFZD 19 (GS 9, StV 10)
- EPD 8
- EVD 1

Beilagen:

1. BRB vom 25.10.1972
2. BRB vom 9.5.1973
3. Abkommensentwurf für die Einkommen- und Vermögensteuern mit Verhandlungsprotokoll vom 17.5.1973
4. Abkommensentwurf für die Nachlass- und Erbschaftsteuern
5. Paraphierungsprotokoll vom 17. Mai 1973

Zum Mitbericht an:

- EPD
- EVD/HA